



**Master of Laws
(LL.M.)**
Lawyer and
Legal Practice

Prüfungsordnung

vom 9. Juni 2021



**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Lawyer and Legal Practice“
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juni 2021
gültig ab 01. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung den weiterbildenden Masterstudiengang „Lawyer and Legal Practice (LL.M.)“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Entgelte
- § 4 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Modulabschlussprüfungen, Einsicht
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 11 Prüfende Personen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 Noten und Notenbildung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 16 Täuschung, Plagiat, Versicherung
- § 17 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Übergangsvorschriften zur Titelführung
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

(2) Das Studienprogramm wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der FernUniversität Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH - angeboten.



§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Laws (LL.M.) „Lawyer and Legal Practice“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Entgelte

- (1) In den weiterbildenden Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer
 - a) das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat, oder
 - b) einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten erworben hat, von denen mindestens 120 ECTS-Punkte aus juristischen Inhalten bestehen müssen,
 - c) und eine einschlägige berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweist.
- (2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in den Studiengang eingeschrieben, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrem Zulassungsantrag beifügen.
- (3) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang erfolgt schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des weiterbildenden Masterstudiengangs. Der Bewerbung ist eine amtliche beglaubigte Kopie des Studienabschlusszeugnisses beizufügen. Der Nachweis der Berufspraxis erfolgt mit einfacher Kopie.
- (4) Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.
- (5) Die Anzahl der Studierenden ist auf 60 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die Auswahl nach dem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Eingangsstempel). Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchststudierendenzahl das Los.
- (6) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte für den weiterbildenden Masterstudiengang sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen sind auf der Homepage veröffentlicht.

§ 4 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für eine evtl. Wiederholung von Modulen werden 2 weitere Semester gewährt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Studiums ab Vollendung des sechsten Semesters möglich. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Module setzen sich aus elektronischen Lernmedien zusammen.



(3) Das Curriculum umfasst 60 ECTS (entspricht 1.800 Arbeitsstunden) und gliedert sich in die 3 Module:

Modul I: Die Anwaltskanzlei (15 ECTS)

Modul II: Wahlmodul (15 ECTS)

Modul III: Verfahrensrecht (15 ECTS)

und die Masterarbeit (15 ECTS).

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Prüfungsleistungen die als Teilmenge des Studienganges im Rahmen eines Zertifikatsstudienganges an der FernUniversität in Hagen oder einem ihrer gem. § 29 Abs.5 HG NRW anerkannten An-Institute erbracht wurden, werden standardisiert vollständig angerechnet. Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Werden außerhochschulische Leistungen anerkannt, so können sie maximal 50% der Modulleistungen ersetzen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 6 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module I – III sowie die Masterarbeit erfolgreich, jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder anerkannt wurden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen, Einsicht

(1) Die Prüfungsleistung der Module I und III besteht in einer jeweils vierstündigen Modulabschlussklausur, die Prüfungsleistung im Moduls II umfasst zwei Einsendeaufgaben.

(2) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang voraus.



(3) Bei den Einsendeaufgaben stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff erfolgreich angeeignet haben und ihn auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Einsendearbeiten können in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch Anforderung der Einsendeaufgaben durch die/den Studierenden innerhalb der Prüfungsanmeldefrist. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, die Lösung einer Einsendeaufgabe soll einen Umfang von 12-20 Seiten nicht über- oder unterschreiten. Nicht fristgerecht eingereichte Einsendeaufgaben gelten als nicht-bestanden. Die Einsendeaufgaben sind selbstständig und ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Einsendeaufgaben sind online einzureichen. Zum Bestehen des Moduls II müssen beide Einsendeaufgaben erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Modulabschlussklausuren stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module I und III dar. Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll den Studierenden möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Einsendeaufgaben und Klausuren werden von einer prüfenden Person bewertet und benotet; handelt es sich um den letzten Prüfungsversuch in einem Modul, so erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfende und die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

(6) Die Noten sollen spätestens 8 Wochen nach der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben oder Modulabschlussklausuren nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermögen. Das Thema der Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des weiterbildenden Master-Studiengangs beschränkt. Die Masterarbeit darf bzw. Teile der Masterarbeit dürfen in dieser Form noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate nach Themenvergabe. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss der rechtswissenschaftlichen Fakultät kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern, insgesamt maximal bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit.

(3) Die Masterarbeit kann von allen am weiterbildenden Masterstudiengang beteiligten oder zur rechtswissenschaftlichen Fakultät gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozierenden betreut werden.



§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Studiengang eingeschrieben ist und mindestens 2 der 3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen; Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der rechtswissenschaftlichen Fakultät durch seinen Vorsitz.

§ 10 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie auf Verlangen des betreuenden Instituts in elektronischer Form einzureichen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post (Poststempel) maßgebend.

(1) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, und einer zweitbegutachtenden Person zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Prüfende Personen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfende Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Masterstudiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere prüfende Personen zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von prüfenden Personen nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Einsendearbeiten und Modulabschlussklausuren können innerhalb der beiden auf das Semester der Prüfung folgenden Semester zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Ein-Jahres-Frist verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) Bestandene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(4) Studierende, die die Masterarbeit im Erstversuch bestanden haben, haben die Möglichkeit, die Masterarbeit zur Verbesserung der Gesamtnote einmal zu wiederholen. Für die



Wiederholung werden gesonderte Entgelte erhoben. Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch der Masterarbeit muss schriftlich innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Note der Masterabschlussarbeit beantragt werden; die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Zulassung vollständig abgeschlossen werden. Als Note der Masterarbeit gilt die bessere Bewertung von beiden Prüfungsversuchen.

§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll den Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Als Anlage erhält der Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 14 Noten und Notenbildung

(1) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)



für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(2) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei prüfenden Personen zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine prüfende Person die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird von der wissenschaftlichen Leitung eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als "bestanden" bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Einsendeaufgaben. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma – ohne Rundung - berücksichtigt und das Ergebnis auf den nächsten zulässigen Notenwert gerundet; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird auf die bessere Note gerundet.

(4) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den einfachgewichteten Noten der Module sowie der doppeltgewichteten Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote für den Studiengang lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 =	sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 =	gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend,
bei einer Gesamtnote unter 4,0 =	nicht ausreichend.



§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin und/oder eine vorgegebene Frist ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 16 Täuschung, Plagiat, Versicherung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Der Masterarbeit und den Einsendeaufgaben ist bei Abgabe schriftlich folgende mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung der Studierenden beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(4) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden.

(5) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches sollen Studierende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.



§ 17 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.
- (4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 19 Übergangsvorschriften zur Titelführung

- (1) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Studiengang eingeschrieben sind und ihr Studium bis zum 30. September 2024 abschließen, können auf Antrag anstelle des Titels Master of Laws (LL.M.) „Lawyer and Legal Practice“ den Titel Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht“ führen.



§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Juni 2021.

Hagen, den 22. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*